

Einleitung

Die Weiterentwicklung des GBM Verfahrens für Ambulante Dienstleistungen des Lebensbereiches Wohnen sollte nicht losgelöst vom sozialpolitischen Kontext betrachtet werden, deshalb möchte ich zunächst einige aktuelle sozialpolitische Entwicklungen skizzieren.

Vor diesem Hintergrund möchte ich einen kurzen Überblick zum Sachstand des GBM – ABW Verfahrens geben.

Die Neuordnung des SGB XII erfasst mit den zum 01.01.2005 in Kraft tretenden leistungsrechtlichen Modifikationen des Sozialhilferechtes auch den Geltungsbereich der Eingliederungshilfeleistungen und betrifft somit auch Ambulante Dienstleistungsangebote.

Die Novellierung des BSHG steht einerseits in Wechselwirkung mit dem Reformdruck auf die vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme. Beispiele hierfür sind das SGB II und das GMG.

Das bedeutet konkret, dass die bisherigen Systeme kollektiver Daseinsvorsorge mit ihrem relativ umfassenden solidarischen Charakter zur Absicherung von Lebensrisiken aufgeweicht und dem einzelnen Bürger übertragen werden.

Andererseits nehmen die sozialhilferechtlichen Modifikationen Bezug auf den in den letzten Jahren kontinuierlichen mehrstelligen prozentualen Kostenanstieg im Bereich der Eingliederungshilfe.

Gleichzeitig stellen sie den Versuch dar, die bis 2007 prognostizierten zu erwartenden Zuwachsraten der Eingliederungshilfeausgaben zu steuern.

Ich möchte insbesondere auf drei sozialhilferechtliche Kernelemente im Rahmen des SGB XII hinweisen, die für die zukünftige Ausgestaltung von Eingliederungshilfeleistungen für den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind:

1. ein deutlich gestärkter Ansatz des Vorranges von Ambulanten Leistungen gegenüber stationären Leistungen
2. eine eindeutig formulierte Prioritätensetzung, i.S. des Vorranges von Geldleistungen vor Sachleistungen insbesondere im Hinblick auf die Einführung des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets
3. eine deutliche Ausweitung von pauschalierten Leistungsansätzen bei der Gewährung von Sozialhilfeleistungen, welche zukünftig zu einer verschärften Auseinandersetzung im Hinblick auf das Bedarfsdeckungsprinzip führen dürfte.

Welche Zielsetzungen werden sozialpolitisch damit verfolgt?

1. die Beförderung des sogenannten Paradigmenwechsels / Perspektivenwechsels i.S. einer Stärkung der Nutzerebene / Leistungsberechtigten (als Stichworte hierzu Regiekompetenz, Wahloptionen, Betonung der Selbsthilfepotentiale / kompetenzorientierter Ansatz)
Der Leistungsberechtigte hat den Status eines Auftraggebers / Vertragspartners im Binnenverhältnis zur Leistungserbringerebene.

2. die Kostensteuerung angesichts des bereits erwähnten prognostizierten Anstiegs der für Eingliederungshilfeleistungen in Frage kommenden Personengruppen von Menschen mit Behinderungen und den damit verbundenen Mehrausgaben
3. die Marktsteuerung hinsichtlich der zukünftigen stärkeren Gewichtung von Ambulanten gegenüber Stationären Dienstleistungsangeboten

Die benannten Zielsetzungen verdeutlichen meiner Auffassung nach die Spannbreite der Mehrdimensionalität von der Stärkung der Nutzerebene einerseits bis zum Kosten – und Marktsteuerungsinstrument andererseits . Dies muss nicht perse ein „ unauflöslicher „ Widerspruch sein.

Angesichts leerer kommunaler Kassen ist es allerdings nicht auszuschließen, dass die fachlichen , inhaltlichen Ansätze des Paradigmenwechsels / Perspektivwechsels ausgehöhlt werden und sich die Gewichtung zugunsten eines sehr einseitigen ausgerichteten Kostensteuerungsinstrumentes verschiebt.

Einer solchen „ inhaltlichen Definitionsumwidmung „, des Paradigmenwechsels bzw. der Stärkung der Positionen der Nutzer/innen ist eine entschiedene Absage zu erteilen.

Ich komme nun zu der Frage, welche Auswirkungen die benannten sozialhilferechtlichen Modifikationen möglicherweise nach sich ziehen können.

1. Durch die Einführung eines optionalen Geldleistungsprinzips bei der Auswahl / des Einkaufes von sozialen Dienstleistungen durch den Nutzer wird eine Aufweichung des bisherigen fast ausschließlichen Sachleistungsprinzips im Anwendungsbereich der Eingliederungshilfeleistungen erfolgen.
2. Sofern der Nutzer /in vom optionalen Geldleistungsprinzip zum Einkauf von Leistungen Gebrauch macht, ändert sich das bisherige Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsträger / Leistungsberechtigtem / Leistungserbringer. Es kommt zu direkten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Leistungsberechtigtem und dem Leistungserbringer.
3. Im Vergleich zu der bisherigen sachleistungsorientierten (homogenen) All inclusive (komplexe / standardisierte Leistungspakete)Eingliederungshilfeleistung kann die (pauschalierte) EH - Geldleistung – je nach Bedarfslage des Leistungsberechtigten – aus einem Mix an Leistungsmodulen und unterschiedlichen involvierten Leistungserbringern bestehen.

Beispiele für mögliche Kombinationen :

Geldleistung mit 1 Leistungsmodul	und	1 Leistungserbringer
Geldleistung mit mehr als 1 Leistungsmodul	und nur	1 Leistungserbringer
Geldleistung mit mehr als 1 Leistungsmodul	und	verschiedenen Leistungserbr.

Diese heterogene Disposition gilt es beispielsweise (bei der Hilfebedarfserhebung und Betreuungsplanung) im Rahmen Ambulanter Dienstleistungsangebote für den Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung stärker als bisher zu berücksichtigen.

(Siehe hierzu Erfahrungen im Dienstleistungsbereich für den Personenkreis von Menschen mit körperlichen Behinderungen)

4. Hinsichtlich der Instrumentarien zur Hilfebedarfserhebung , der Hilfeplanung , der Bewertung und der damit im Zusammenhang stehenden Verfahren, wird auf das bundesweit sehr unterschiedliche Spektrum seitens der involvierten Leistungsträger zurückgegriffen bzw. diese fortgeführt. (Einige Sozialleistungsträger arbeiten verfahrenstechnisch zunehmend mit sogn. Hilfekonferenzen.)

5. Hinsichtlich der Verwendung von Bemessungskriterien für die Umsetzung der qualitativ und quantitativ erhobenen Bedarfe in Zeitwerte sowie deren Verpreislichung zeichnet sich zum jetzigen Zeitpunkt eher eine Fortführung bisheriger Bemessungsgrundlagen offenbar in pauschalierter Form ab. (Bspw. Monatspauschalen auf der Grundlage der Einstufungen in Bedarfsgruppen oder aber Pauschalen für Dienst- / Fachleistungsstunden für verschiedene Qualifikationsniveaus)
Ein entsprechendes transparentes Instrumentarium / Verfahren zur Nachvollziehbarkeit der erhobenen Bedarfe (insbesondere für die Leistungsberechtigten), deren Umsetzung in Leistungen und Verpreislichung wird zwar diskutiert aber nicht ausreichend konkretisiert.

So ist der Eindruck nicht ganz aufzuweichen, dass es sich häufig um finanzpolitisch ausgehandelte Bezugsgrößen handelt , die mit dem Ansatz eines objektivierbaren Verfahrens zur Erhebung von personenbezogenen Bedarfen und deren Übersetzung in verpreislichte Leistungen wenig zu tun haben und insbesondere für den Leistungsberechtigten häufig eher „ Blackboxcharakter „ haben ; es stellt sich die Frage, inwieweit dies im Widerspruch zur politischen Ausrichtung eines angestrebten sogn. Perspektivwechsels steht.

Vor diesem Hintergrund komme ich nun zur kurzen sachstandsbeschreibung des Projektes GBM ABW.

Gez. Menzel
Diakonisches Werk der EKD
Zentrum für Gesundheit / Rehabilitation und Pflege
Arbeitsfeld : Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen